

Satzung des Vereins EmotionAid® D/A/CH e.V.

Präambel

Der Verein EmotionAid® D/A/CH e.V. wurde 2023 nach deutschem Recht gegründet, um EmotionAid® (emotionale Erste Hilfe) im deutschsprachigen Raum, vorwiegend in Deutschland, Österreich und der Schweiz bekannt zu machen und die allgemeine und professionelle Bevölkerung über die physischen und psychischen Auswirkungen von Stress und Trauma zu informieren sowie die Lösungsmöglichkeiten der Symptome durch EmotionAid® zu vermitteln.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „EmotionAid® D/A/CH e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Freiburg im Breisgau eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Weiterbildung und Forschung sowie die Aufklärung der allgemeinen und professionellen Bevölkerung zur Entstehung von Stress und Trauma, deren physischen und psychischen Auswirkungen und den Möglichkeiten zur Reduktion und Lösung der Symptome durch EmotionAid®.
- (2) Die Mitglieder gehören unterschiedlichen Berufsgruppen an und sind nach einer ihrem beruflichen Kenntnisstand angepassten Weiterbildung zertifiziert EmotionAid® in ihrem Fachgebiet entsprechend ihres beruflichen Kenntnisstandes anzuwenden. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a. Durchführung wissenschaftlich fundierter Fort- und Weiterbildungen, Trainings und Veranstaltungen,
 - b. Unterstützung von wissenschaftlichen Arbeiten zu EmotionAid®,
 - c. die Ausarbeitung und Sicherung von Qualitätsstandards in der Weitergabe von EmotionAid®,
 - d. den Aufbau und die Unterstützung von nationalen und internationalen Netzwerken, die die Prävention und Begleitung, Betreuung und Behandlung* von Menschen mit Stresszuständen und Trauma-Symptomen zum Ziel haben, (*Der Begriff Behandlung orientiert sich an der Definition des Begriffs, der das Umgehen, Verfahren mit etwas oder jemandem meint.)
 - e. Information und Aufklärung zum Thema Stress und Trauma und dessen Wirkung auf das Nervensystem,
 - f. den Umgang mit / und die Auswirkung von Krisen, individuellen und kollektiven Traumata und die Regulation des Nervensystems unter Zuhilfenahme von EmotionAid®,
 - g. die Vertretung der Mitgliederinteressen in der Öffentlichkeit sowie gegenüber anderen Organisationen, Institutionen und Körperschaften.
 - h. die zur Verfügungstellung notwendiger EmotionAid® Materialien (ggf. gegen Gebühr),
 - i. die Errichtung und Pflege einer Homepage.

Satzung des Vereins EmotionAid® D/A/CH e.V.

- (3) Der Verein fühlt sich den Erkenntnissen und der wissenschaftlichen Arbeit von EmotionAid®, verpflichtet und handelt danach.
- (4) Die Mitglieder erkennen die Ausbildungsordnung von EmotionAid® an und handeln danach.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zum Zweck des Vereins gehört auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung dieser. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen erhalten.
- (4) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung, der die Steuerbegünstigung des Vereins berühren kann, ist vor dessen Anmeldung beim Amtsgericht dem zuständigen Finanzamt zur Einholung der Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die erfolgreich ein Training in EmotionAid® mindestens als Practitioner/Anwender bei einem zertifizierten Trainer abgeschlossen hat und die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Im Sinne der Qualitätssicherung verpflichten sich die ordentlichen Mitglieder zu regelmäßigen Fort- & Weiterbildungen um die definierten Standards von EmotionAid® zu erfüllen. Entsprechende Nachweise sind der Geschäftsstelle, so diese noch nicht besteht, dem 1. Vorsitzenden einmal jährlich und/oder nach Bedarf vorzulegen.
- (3) Fördermitglieder sind Vereinsangehörige, die den Verein mit Sach- und / oder finanziellen Zuwendungen unterstützen. Sie haben keine vollen Mitgliedsrechte und sind weder stimm- noch antragsberechtigt. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die sich bzgl. der Höhe ihres Mindestmitgliedsbeitrags voneinander unterscheiden. Im Weiteren gilt die jeweils aktuelle Beitragsordnung.
- (4) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist schriftlich zu begründen.
- (5) Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind weder stimm- noch antragsberechtigt.
- (6) Ordentliche Mitglieder anderer internationaler EmotionAid® Vereine bzw. Organisationen, können eine Zweitmitgliedschaft bei EmotionAid® D/A/CH e.V. erwerben. Über die ordentliche Mitgliedschaft in der jeweiligen internationalen Organisation ist bei Aufnahme in den Verein EmotionAid® D/A/CH e.V. und fortlaufend alle zwei Jahre ein Nachweis zu erbringen.

Satzung des Vereins EmotionAid® D/A/CH e.V.

Der Mitgliedsbeitrag für Zweitmitglieder beträgt pro Jahr $\frac{1}{3}$ des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder. Im Weiteren gilt die jeweils aktuelle Beitragsordnung. Darüber hinaus sind Zweitmitglieder den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Geschäftsfähigkeit oder Tod.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens zum 30. September des laufenden Jahres. Der Austritt gilt für das Folgejahr.
- (3) Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ein Ausschluss kommt insbesondere in Betracht
 - a. bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen und Ziele des Vereins oder
 - b. bei erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder
 - c. bei einem Verstoß gegen die Ausbildungsordnung von EmotionAid® oder
 - d. bei einem Rückstand des Mitgliedsbeitrags für sechs Monate trotz Mahnung.

Die ausstehenden Mitgliedsbeiträge bleiben fällig.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest. Die Beiträge sind bis Ende März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand und
 - b. die Mitgliederversammlung
- (2) Der Verein kann
 - a. eine Geschäftsführung bestellen,
 - b. einen Beirat einberufen,
 - c. Ausschüsse sowie
 - d. Arbeitsgruppen bilden.
- (3) Der Verein kann für Sitzungen nach Abs. (1) a. und Abs. (2) c. beschließen ein angemessenes Sitzungsgeld zu zahlen. Die jeweilige Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Der Geschäftsführung im Sinne von Abs. (2) a. kann die Stellung einer besonderen Vertreterin nach § 30 BGB eingeräumt werden. Die Vertretungsmacht erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringt.

Satzung des Vereins EmotionAid® D/A/CH e.V.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Die folgenden Positionen werden im Vorstand besetzt:
 - a. 1. Vorsitzende*r
 - b. 2. Vorsitzende*r
 - c. Kassenwart*in
 - d. Schriftführer*in
 - e. Beisitzer*in
- (2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (3) Der Vorstand schließt einen Vereins-Schutzbrief ab.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, insbesondere §2 (2) a.-i. und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Informationsaustausch mit EmotionAid® Israel
- (2) Aufbau und Pflege der Beziehungen zu den an den Aufgaben und Zielen des Vereins interessierten Stellen der freien Marktwirtschaft, des Staates und Verbänden im In- und Ausland,
- (3) Berufung der Geschäftsführung und Festlegung der Richtlinien bzw. einer Geschäftsordnung in Bezug auf die Aufgabenwahrnehmung,
- (4) Vorbereitung von Verhandlungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie Überwachung der Durchführung dieser Beschlüsse,
- (5) Erstellung des Haushaltsplans,
- (6) Berichterstattung an die Mitgliederversammlung über die Arbeit des Vereins.

§ 11 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder.
- (2) Die Wahl erfolgt in offenen Wahlgängen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist die Wahl geheim durchzuführen. Das Stimmrecht kann auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden. Jedem Mitglied kann nur eine Stimme übertragen werden. Die Übertragung des Stimmrechts ist dem Versammlungsleiter schriftlich zu Beginn der Versammlung vorzulegen.
- (3) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ein jeweiliger Nachfolger gewählt ist.
- (4) Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kooptieren (bestimmen) die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger.
- (5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des Vorstands haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen in Höhe der gesetzlichen Ehrenamtszuschale. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Gewährung dieser Zuschale.

Satzung des Vereins EmotionAid® D/A/CH e.V.

- (6) Einem Vereinsmitglied kann für die Tätigkeit im Rahmen einer präzise definierten und über die tatsächliche Ausübung eines Ehrenamts hinausgehende Aufgabe nach einem entsprechenden vorausgegangenen Beschluss des Vorstandes, eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (7) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführung bestellen. Diese kann zu Sitzungen der Organe des Vereins und deren Ausschüssen beratend hinzugezogen werden.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
- (2) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal pro Quartal statt. Sie sind von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden, schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen.
- (3) Der/die 1. Vorsitzende, bei deren/dessen Abwesenheit der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben.
- (4) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen oder virtuellen fernmündlichen Verfahren fassen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes im Umlaufverfahren schriftlich oder virtuell fernmündlich gefasst werden, müssen aber in der folgenden Vorstandssitzung im Protokoll aufgenommen werden.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung einer Geschäftsführung beschließen. Die Bestellung selbst und die Abberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Geschäftsführung erhält eine angemessene Vergütung in Form eines Gehaltes, dessen Höhe vom Vorstand per Beschluss festgelegt wird und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Die Bestätigung kann auch im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder im Weg des Umlaufverfahrens erfolgen.
- (2) Die Geschäftsführung hat die Aufgabe, die Verwaltungsgeschäfte des Vereins nach den Richtlinien des Vorstandes bzw. nach Maßgabe der Geschäftsordnung zu führen. Sie ist besondere Vertreterin im Sinne des § 30 BGB, wenn der Vorstand dies bei der Bestellung beschließt.
- (3) Die Geschäftsführung legt dem Vorstand mindestens einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und den Entwurf eines Haushalts-/ Wirtschaftsplans für das kommende Geschäftsjahr vor.

§ 14 Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat berufen.
- (2) Der Beirat besteht aus bis zu neun Personen, die im Rahmen der wissenschaftlichen, kulturellen oder praktischen Arbeit mit (traumatischem) Stress und seinen Auswirkungen auf den Menschen engagiert sind.

Satzung des Vereins EmotionAid® D/A/CH e.V.

- (3) Der Beirat hat die Aufgabe den Vorstand:
 - a. in therapeutischen und wissenschaftlichen Fragen und
 - b. in Fragen des politischen Vorgehens zu beraten sowie
 - c. in sonstigen Bereichen, die geeignet sind, den Zweck des Vereins zu fördern und zu verwirklichen.
- (4) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben und soll aus seiner Mitte jeweils eine Person bestimmen, die den Vorsitz und dessen Stellvertretung übernimmt.

§ 15 Ausschüsse, Arbeitsgruppen

- (1) Der Vorstand kann für die Entwicklung, Bearbeitung und Prüfung besonderer Fragen und Aufgabengebiete Ausschüsse und Arbeitsgruppen berufen.
- (2) Von allen Sitzungen der Ausschüsse muss ein Protokoll in der Geschäftsstelle eingereicht, so es diese noch nicht gibt, dem 1. Vorsitzenden vorgelegt werden. In den Protokollen müssen in jedem Fall der Ort, das Datum, die Uhrzeit die Dauer, die Teilnehmenden und die Arbeitsergebnisse angegeben werden.
- (3) Zum Zwecke der gegenseitigen Information halten die Ausschüsse und Arbeitsgruppen den Vorstand bzw. die Vereinsmitglieder über ihre Tätigkeit und ihre Arbeitsergebnisse auf dem Laufenden.
- (4) Im Weiteren gelten die Richtlinien für Ausschüsse bzw. Arbeitsgruppen. Die Richtlinien der Ausschüsse werden durch die Mitgliederversammlung und die Richtlinien der Arbeitsgruppen werden vom Vorstand bestätigt.

§ 16 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c. Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d. Wahl der Kassenprüfer,
 - e. Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit,
 - f. Genehmigung des Haushalts-Wirtschaftsplans,
 - g. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i. Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
 - j. Beschlussfassung über Anträge
 - k. Bestätigung der Richtlinien für Ausschüsse

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Vereinsmitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Die Versammlungsleitung hat die Ergänzungen zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Satzung des Vereins EmotionAid® D/A/CH e.V.

- (3) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,

- (1) wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder
- (2) wenn $\frac{1}{5}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen

§ 19 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter*in oder der/dem Kassenwart*in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Versammlungsleitung bestimmt eine*n Protokollführer*in
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleitung den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag von mindestens $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Sofern im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der/dem Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung,
 - b. die Tagesordnung,
 - c. die Versammlungsleitung
 - d. den/die Protokollführer*in
 - e. die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - f. die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder
 - g. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

Satzung des Vereins EmotionAid® D/A/CH e.V.

§ 20 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist ein $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt und von der unmittelbar darauffolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 21 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht kann auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden. Jedem Mitglied kann nur eine Stimme übertragen werden. Die Übertragung des Stimmrechts ist dem Versammlungsleiter schriftlich zu Beginn der Versammlung vorzulegen. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder.

§ 22 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zu Kassenprüfern. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenwart*in sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 23 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen, insbesondere eine Geschäftsordnung. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

§ 24 Bekanntgabe von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse, sind schriftlich niederzulegen, vom Vorstand zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 25 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden

Satzung des Vereins EmotionAid® D/A/CH e.V.

(2) Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Feising, den 28.4.2023

Ort / Datum

Unterschrift von mindestens sieben Gründungsmitgliedern

1. Ehle, Ruth
Name/ Vorname

R. Ehle
Unterschrift

2. Sidonia Curti
Name/ Vorname

S. Curti
Unterschrift

3. Jurann Posvel
Name/ Vorname

J. Posvel
Unterschrift

4. Susann Battlisch
Name/ Vorname

S. Battlisch
Unterschrift

5. Wittber-Schmidt, Stefanie
Name/ Vorname

Stefanie Wittber-Schmidt
Unterschrift

6. Zimmermann, Petra
Name/ Vorname

P. Zimmermann
Unterschrift

7. Rosner, Sabine
Name/ Vorname

S. Rosner
Unterschrift

8. Depnering, Wilfried
Name/ Vorname

Wilfried Depnering
Unterschrift

9. Eckstein, Jutta
Name/ Vorname

J. Eckstein
Unterschrift

10. Tersky, Martina
Name/ Vorname

M. Tersky
Unterschrift

- | | |
|------------------------|------------------------|
| 11. Hepp Nicole | Nicole Hepp |
| 12. SCHÜNHOF, GUNDEL | Gundel Schünhoff |
| 13. Rothfelder, Anja | Anja Rothfelder |
| 14. Zwigard, Alexandra | Alexandra Zwigard |
| 15. Schmidt-Tschmura, | Björn Schmidt-Tschmura |